

Kreis-



Blatt.

Groß Strehliker, den 23. Juli 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Infectionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Am tliche Bekanntmachungen.

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Bundesrats über den Anschlag von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 353).

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über den Anschlag von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 353) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Durch die Verordnung wird die den Ortspolizeibehörden in den §§ 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung beigelegte Befugnis auf alle Gegenstände des täglichen Bedarfs ausgedehnt. Von dieser Möglichkeit des Eingreifens soll indessen nicht unterschiedslos Gebrauch gemacht werden. Vielmehr ist unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse zu prüfen, inwieweit die Verordnung anzuwenden ist; über das Bedürfnis hinaus zu gehen, ist im Interesse des Kleinhandels zu vermeiden. Angesichts der großen Preissteigerungen für Fleisch- und Zeitwaren wird an vielen Orten das Bedürfnis vorliegen, den Anschlag der Preise für diese Gegenstände vorzuschreiben.
2. Die Anordnungen der Ortspolizeibehörden haben in Form von Polizeiverordnungen zu erfolgen.
3. Die in dem Anschlag angegebenen Preise dürfen zwar nach Belieben des Geschäftsinhabers verändert werden; sie bleiben aber solange in Kraft, bis ein neuer, mit polizeilichem Stempel versehener Anschlag ordnungsmäßig ausgehängt ist.

Berlin, den 2. Juli 1915.

Der Minister für Handel u. Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten. Der Minister des Innern.
Dr. Sydow. Im Auftrage. Graf von Kerserlingk. Im Auftrage. Freund.

Biehchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehchenengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Zembowitz, Sineja, Denke Madan, Bruslau, Frei Radlub, Boshollan, Dschichow, Welschna, Ren Wachow, Wachow, Kamieniez und Durezn im Kreise Rozenberg OS., Sacran-Turawa, Poltowoda, Wiestrajnisk, Chobie, Friedrichsgrätz, Kutzioren und Münchhausen im Landkreise Oppeln, Mülchline im Kreise Groß Strehliker, Malowitschütz, Schemrowitz, Ellguth-Guttentag, Stadt Guttentag, Warlow und Kzenowitz im Kreise Lublinitz bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzuliegen (anzufassen oder sicher einzusperrn), die fremden Hundern nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.
2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hundern aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperr“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 11. Oktober d. Js. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 15. Juli 1915.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

I. i. XII. 755.

Entgegen der früheren Annahme sind zur Zeit noch große Vorräte von Kartoffeln aus der Ernte des Jahres 1914 vorhanden, die teilweise der Gefahr des Verderbens ausgesetzt sind. Es liegt daher im Interesse der wirtschaftlichen Verwertung unserer Vorräte, daß bei der Brotbereitung der Zusatz von Kartoffelschalen oder — Walzmehl oder kartoffelstückemehl ganz oder zu einem wesentlichen Teil durch Frischkartoffeln ersetzt wird. Dieses Verfahren empfiehlt sich um so mehr als nach den Erfahrungen der Heeresverwaltung 20 bis 30 Teile Frischkartoffeln mit gutem Erfolge und ohne jeden nachteiligen Einfluß auf den Gesundheitszustand zugefüttert werden können.

Berlin, den 25. Juni 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ortsbehörden ersuche ich, durch geeignete Bekanntmachung dafür Sorge zu tragen, daß obige Anregung des Herrn Ministers im Interesse einer wirtschaftlichen Verwertung der zur Zeit noch vorhandenen Kartoffelvorräte im weitgehendsten Maße Folge geleistet wird.

Groß Strehlig, den 12. Juli 1915.

Es besteht die Aussicht, daß der Landwirtschaftskammer auch in Zukunft Transporte von kriegsunbrauchbaren Pferden überwiesen werden. Die Weitergabe an die Interessenten erfolgte bislang im Versteigerungswege. Da auf Anordnung des Herrn Kriegsministers fortan kriegsunbrauchbare Pferde aber nicht mehr versteigert werden sollen, ein anderes Verfahren der Abgabe von Pferden direkt an die Interessenten von der Zentralstelle aus indes nicht durchführbar ist, bleibt nur übrig und soll versucht werden, die der Kammer überwiesenen Pferde auf die Kreise zu verteilen und sie dort in kleineren Posten durch die Herren Landräte bzw. Pferdezuchtvereine direkt an die Interessenten zu bringen. Den Herren Landräten bzw. Pferdezuchtvereinen dürfte es vielleicht möglich sein, die Pferde nach Maßgabe des ihnen bekannten oder von ihnen festzustellenden Bedürfnisses — eventl. mit einem gemessenen Unkostenzuschlage — kurzer Hand abzugeben. Hierbei mag es sich wohl empfehlen, in erster Reihe die Frauen von gefallenem oder noch im Felde stehenden Kriegern zu berücksichtigen.

Breslau A, den 5. Juli 1915.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

Vorstehendes Schreiben der Landwirtschaftskammer bringe ich zur Kenntnis der Landwirte des Kreises.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes sofort bekannt zu machen und mir die gesammelten Gesuche bis zum 26. d. Mts. einzureichen.

In den Gesuchen sind die Einkommens- und Vermögens- und Familienverhältnisse genau anzugeben und jedenfalls die hierunter angegebener Fragen zu beantworten.

1. Besitzen Sie eine eigene Landwirtschaft?
2. Wieviel Morgen groß ist dieselbe?
3. Wieviel Pferde haben Sie in Friedenszeiten gehalten?
4. Wieviel Pferde sind Ihnen für den Krieg ausgehoben worden?
5. Wieviel Pferde besitzen Sie zurzeit noch?
6. Betreiben Sie den Pferdehandel gewerbsmäßig?
7. Haben Sie schon selbst Fohlen gezogen? Wie viele?
8. Haben Sie dieses Jahr ein Fohlen gezogen?
9. Ist Ihnen eine von Ihnen früher zur Zucht benutzte Stute für den Krieg ausgehoben worden?
10. Wünschen Sie lieber eine Zuchtstute oder ein anderes Pferd zu erwerben?

Die Ortsbehörden haben unter Beidrückung des Dienstiegels die Richtigkeit der Angaben zu bescheinigen.

Groß Strehlig, den 15. Juli 1915.

Anordnung.

Auf Grund der §§ 48 d und 49 der Bundesratsverordnung vom 28. 6. 1915 — R. G. Bl. S. 363 — wird zur Verminderung des Verderbens von Mehl und des vorzeitigen Aufbrauchs der den Selbstverforgern zu belassenden Getreidevorräte mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes angeordnet:

1. Die Selbstverfoger (das sind nach § 6 a der B. R. V. vom 28. 6. 1915 die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Angehörigen dieser Unternehmer einschli. des Gesinde sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler, und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen

haben), die aus ihren Brotgetreidevorräten (Roggen, Weizen, Spelz usw.) auf den Kopf und Monat 9 kg Brotgetreide = 7,2 kg Mehl verwenden können, dürfen dieses Getreide in Mühlen nur gegen Mahlarten ausmahlen lassen.

2. Die Mahlarten werden von den Ortspolizeibehörden (Amtsvorstehern oder Polizeiverwaltungen) nach folgendem Muster ausgestellt:

Mahlkarte:

(Nur gültig für eine Mühle im Kreise Groß Strehly.)

Der _____ in _____ darf für sich und die in seinem Haushalt befindlichen _____ Personen aus seinen Vorräten eine Getreidemenge von _____ kg für den Monat _____ 191 _____ ausmahlen lassen.

191

Der Amtsvorsteher.

L. S.

Die Mahlkarte darf nur für zwei Monate und nur einmal in zwei Monaten für jeden Haushalt auszufertigt werden.

3. Die Ortspolizeibehörden haben Listen nach folgendem Muster zu führen:

Nachweisung der für die Monate _____ 191 _____

(d. i. vom _____ bis _____ 191) erteilten Mahlkarten

| Besitzer (Name, Stand, Wohnort) | Zahl der Personen im Haushalt | Genehmigt ist die Vermahlung von Getreide kg |
|------------------------------------|-------------------------------|--|
|------------------------------------|-------------------------------|--|

Die Nachweisung ist dem Kreisaußschuß, den beteiligten Gemeindebehörden und Gendarmen auf Antrag zur Einsicht vorzulegen.

4. Die Getreidevorräte dürfen nur in Mühlen des Kreises Groß Strehly ausgemahlen werden.

5. Die Mühlen sind verpflichtet, bei der Entgegennahme des Getreides die Mahlkarte mit abzunehmen, die Mahlkarte 2 Jahre lang aufzubewahren und den kontrollierenden Beamten auf Verlangen zu zeigen.

6. Für das Ausmahlen von Brotgetreide ist die Bundesratsbekanntmachung vom 28. 6. 1915 — R. G. Bl. S. 379 — maßgebend.

7. Ausnahmen von den Bestimmungen der Nr. 2, Schlusssatz, und Nr. 4 dieser Anordnung kann der Vorstehende des Kreisaußschusses zulassen!

8. Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1, 4 und 5 dieser Anordnung werden gemäß § 57 der B. N. B. vom 28. 6. 1915 — R. G. Bl. S. 363 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

9. Diese Anordnung tritt am 15. August 1915 in Kraft. (Gleichzeitig wird die Anordnung des Kreisaußschusses vom 22. März 1915, Kreisblatt Seite 106, außer Kraft gesetzt.)

Groß Strehly, den 19. Juli 1915.

Der Kreisaußschuß.

v. Alten, Bieler, Kotter, Graf Posadowsky, Gundrum.

Die Ortsbehörden weise ich an, die vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Insbesondere ist auf Punkt 4 der Anordnung, nach welchem Getreidevorräte nur in Mühlen des Kreises Groß Strehly ausgemahlen werden dürfen, aufmerksam zu machen.

Groß Strehly, den 22. Juli 1915.

Anordnung.

Auf Grund des § 34 folgende der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. Januar 1915 betreffend die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Nachtrag zu der Anordnung vom 8. März 1915 (Eckblatt zu Stück 9 des Kreisblatts vom 5. März 1915) das Folgende angeordnet:

1. Alle über 14 Jahre alten körperlich schwer arbeitenden männlichen oder weiblichen Personen einschließlic der landwirtschaftlichen Selbstversorger mit einem eigenen Arbeitseinkommen von nicht mehr als 1500 Mk. erhalten auf Antrag für ihre Person eine Zufahrbrot (mehl) Karte über wöchentlich 350 g Mehl oder 500 g Brot.

2. Diese Anordnung tritt mit dem 1. August 1915 in Kraft.

Groß Strehly, den 19. Juli 1915.

Der Kreis-Außschuß.

v. Alten. Bieler. Kotter. Graf Posadowsky. Gundrum.

Ausführungsanweisung.

1. Anträge auf Zufahrbrotkarten sind bei den Magistraten, Orts- und Gemeindevorstehern zu stellen. Die Ortsbehörden haben die Pflicht, die Anträge daraufhin genau zu prüfen, ob die Bedingungen zu Punkt 1 der Anordnung erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antrag abzulehnen. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

2. Die Ortsbehörden haben auf Grund der bei ihnen gestellten Anträge ihren Bedarf an Zufahrbrotkarten schriftlich beim Kreisaußschuß anzumelden. Fehlanzeige ist unbedingt erforderlich.

3. Die Zufahrbrotkarten gelten nur für die Person, für die sie ausgestellt sind, und sind demnach unübertrag-

bar. Auf dem Kopf der Zuzahbrotkarte ist Name und Wohnort des betreffenden Inhabers handschriftlich einzufügen. Außerdem sind die Karten mit laufender Nummer und dem Dienststempel zu versehen.

4. Ueber die auszugebenden Zuzahbrotkarten ist von den Ortsbehörden eine besondere Kartenausgabeliste nach nachstehendem Schema zu führen.

Anzahl der ausgegebenen Zuzahbrot (mehl) Karten.

| Zfd. No. | Vor- u. Zuname | Wohnung Straße Haus No. | 1. Woche | | 2. Woche | | 3. Woche | | 4. Woche | | 5. Woche | | u. f. w. |
|-------------|-------------------|-------------------------------|-----------|-----------|-----------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|-------------|----------|
| | | | 1. August | 7. August | 8. August | 14. August | 15. August | 21. August | 22. August | 28. August | 29. August | 4. Septemb. | |
| | 14 1/2 150 1/2 | | | | | | | | | | | | |

5. Zunächst werden die Zuzahbrotkarten für 2 Wochen ausgeben. Sie haben eine grüne Farbe und gelten für die Zeit vom 1. bis 14. August 1915.

Der Bedarf an Zuzahbrotkarten für die Zeit vom 1. bis 14. August 1915 ist bis zum 28. d. Mts. schriftlich beim Kreisamtschef anzumelden. Fehlanzeige ist unbedingt erforderlich.

Groß Strehlig, den 21. Juli 1915.

Die Kreiseingekessenen mache ich auf die Bundesratsverordnungen vom 28. Juni d. Js. — R. G. Bl. S. 363 pp., betreffend den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, das Verfüren von Brotgetreide und Mehl über den Verkehr mit Gerste, über die Regelung des Verkehrs mit Hafer, Kraftfuttermitteln pp. aufmerksam. Den Orts-, Amts-, vorstehern und Gendarmen wird ein Abdruck der Verordnungen unter Umschlag zugehen. Die Magistrate, Orts- und Gemeindevorsteher erüchte ich die Bekanntmachungen gegebenen Falles in abzuhaltenden Gemeindeversammlungen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen des Abschnittes I, III und VI, sowie die §§ 62, 67 und 69 Nr. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide wie auch die übrigen Verordnungen am 1. Juli d. Js. in Kraft getreten sind.

Groß Strehlig, den 22. Juli 1915.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß Landwirte und Pferdehalter noch vielfach im Besitz von Hafer sind, der an die Deeresverwaltung hätte abgeliefert werden müssen. Es dürfen pro Tag und Pferd bis zum 15. August d. Js. nach den gesetzlichen Bestimmungen nur 3 Pfund Hafer zurück behalten werden. Vom 16. August d. Js. ab treten die neuen Beschlagnahmebestimmungen in Kraft.

Die Ortsbehörden (Magistrate, Orts-, und Gemeindevorstände) weise ich an festzustellen, welche Mengen Hafer Mengform (aus Hafer und Gerste) hiernach bei jedem einzelnen Besitzer noch verfügbar sind, das Ergebnis in eine Nachweisung aufzunehmen und mir die abzugebende Hafermenge summarisch bis zum 27. Juli d. Js. anzuzeigen bzw. Fehlanzeige zu erstatten.

Die vorhandenen Vorräte werden sodann an das königliche Proviantamt in Meize abgeliefert werden. Mit der Zusammenstellung der Sammeladungen, der Absendung pp. an das genannte Proviantmagazin ist der Kommissionär der Kriegsernährungsgesellschaft J. Graeger G. m. b. H. in Groß Strehlig von mir beauftragt worden. Den Wünschen desselben wegen Vereinfachung, Anfuhr pp. des Hafers ist pünktlich Folge zu leisten. Die von den einzelnen Haferbesitzern abzugebenden Hafermengen sind so bereit zu halten, daß sie von dem Kommissionär ohne Zeitverlust abgenommen und an dem Verladetage, der dorthin mitgeteilt werden wird, ohne Schwierigkeiten von der Gemeinde nach dem Bestimmungsorte gebracht werden können.

Die Lieferung hat in trockener, gesunder, handelsfähiger Ware zu erfolgen. Dies vorausgesetzt, wird der zulässige Höchstpreis frei Verladung gezahlt. (R. G. Bl. S. 89) Besitzer, die sich etwa weigern sollten, den übrigen Hafer abzuliefern sind mir zur Bestrafung anzuzeigen.

Groß Strehlig, den 15. Juli 1915.

Mit dem 31. Juli d. Js. verlieren die bisherigen Brot- (Mehl)karten ihre Gültigkeit und kommen neue Brotkarten zur Ausgabe.

Diese haben eine orangefelbe Farbe und gelten für die Zeit vom 1. August bis 28. August 1915 nach Maßgabe des auf den Brotkarten befindlichen Aufdrucks.

Die Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände werden hiermit aufgefordert, ihren Bedarf an Brot- (Mehl) Karten für die Zeit vom 1. August bis 28. August bis zum 26. Juli beim Kreisamtschef schriftlich anzuzeigen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Groß Strehlig, den 20. Juli 1915.

Beilage

zu Stück 29 des „Groß Strehliß'er Kreisblatt“

vom 23. Juli 1915.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der **Halbhauer Adam Gopobarel in Schimischow** durch gerichtlichen Strafbefehl vom 17. Juni 1915 mit einer Geldstrafe von 15 Mark bestraft worden ist weil er bei der amtlichen Erhebung der Kartoffelbestände wissentlich falsche Angaben über seine Kartoffelvorräte gemacht hat.
Groß Strehliß, den 21. Juli 1915.

Den Ortsbehörden geht unter Umschlag eine Bekanntmachung des stellvertr. Kommandierenden Generals vom 20. d. Mis. betr. Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten zu. Diese Bekanntmachung ist durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.
Groß Strehliß, den 20. Juli 1915.

Ich weise hiermit auf die im Amtsblatt Seite 292 unter Nr. 700 abgedruckte Bekanntmachung betr. Zulassung von Azetylenlaternen hin.
Groß Strehliß, den 15. Juli 1915.

Bestellt der Häusler Peter Wafosch in Grodiško zum Ortsrheber dieser Gemeinde.
der Lehrer Viktor Hofschel in Pošnowiž als Gemeindefreiber der Gemeinde Pošnowiž.
Groß Strehliß, den 21. Juli 1915.

Der Königliche Landrat
von Altien
Scheimer Regierungsrat.

Im November d. Js. haben in Gemäßheit des § 108 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages stattgefunden.

Zunächst müssen die Wahlen im Wahlverbände der Landgemeinden und zwar für die in dem diesseitigen Kreisblatt für 1912 Stück 41 Seite 272 veröffentlichten Verzeichnisse unter Nr. I. II. IV. V. VI. VIII. und XIII. bezeichneten Wahlbezirke vorgenommen werden.

Es gelangen die Mandate der nachbezeichneten Herren Abgeordneten zur Erledigung:

- | | | | | | | | | |
|-------------|------------|-------------------|-------|----|-------------------|---------------------|----|--------------|
| a. im I. | Wahlbezirk | das des Kaufmanns | Seise | in | Bošowjaska. | | | |
| b. im II. | " | " | " | " | Gemeindevorsteher | Peter Ruzik | in | Zawadzki. |
| c. im IV. | " | " | " | " | Bauers | Valentin Kubner | in | Sucholohna. |
| d. im V. | " | " | " | " | Bauers | Emmanuel Juretko | in | Warmuntowiß. |
| e. im VI. | " | " | " | " | Bauers | Johann Matyschek II | in | Kaltwasser. |
| f. im VIII. | " | " | " | " | Guthausbesizers | Alexander Kluczniok | in | Krempa. |
| g. im XIII. | " | " | " | " | Stellenbesizers | Josef Wienigel | in | Annaberg. |

Die diesen Wahlbezirken angehörenden nachstehend genannten Gemeinden haben die in dem Verzeichnisse der Landgemeinden (Kreisblatt für 1915 Stück 22 Seite 203) vermerkte Anzahl von Wahlmännern zu wählen und zwar:

- | | | |
|-------------|-------------|--|
| 1. im I. | Wahlbezirk: | Colonnomska, Groß Stanisch, Klein Stanisch, Gräfl. Carmerau, Mißhline, Heine. |
| 2. im II. | " | Zawadzki, Sandowiß, Keltisch, Borowan. |
| 3. im IV. | " | Sucholohna, Mokrolohna, Brestina, Olschowa, Dollna, Rosniontau, Nendorf, Adamowiß, Waldhäuser, Kalinow. |
| 4. im V. | " | Plotnitß, Centawa, Groß Pluschniß, Warmuntowiß, Balzarowiß, Rogowjshiß, Scheiwowiß, Schironowiß v. P., Schironowiß v. N. |
| 5. im VI. | " | Alt Hjeß, Niesdrowiß, Jarischau, Kaltwasser, Klutschau. |
| 6. im VIII. | " | Deſchowiß, Roswadze, Jeschona, Oleschka, Krempa, Zyrowa. |
| 7. im XIII. | " | Kadlubich, Annaberg, Woffhota, Poremba, Ober Elguth, Niewte, Kalinowiß, Nieder Elguth. |

Die Gemeindevorsteher der vorstehenden Gemeinden werden hierdurch angewiesen, die Aufstellung der Wählerlisten alsbald zu bewirken. In diese Listen sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

Da wo gewählte Gemeindevertretungen eingeführt sind, sind nur die Mitglieder derselben (Gemeindevorsteher, Schöffen und Gemeindevorordnete) in die Wählerliste aufzunehmen, weil nur diese allein wahlberechtigt sind.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Wahl und sonach in die Wählerliste nicht mit aufzunehmen sind diejenigen Personen, welche dem Wahlverbände der Großgrundbesitzer (s. Kreisblatt für 1915 Stück 22 Seite 202) angehören, sowie diejenigen, welche die im § 96 der Kreisordnung vorgeschriebenen Erfordernisse nicht besitzen.

Die Wählerlisten müssen bestimmt bis zum 1. September d. Js. fertig gestellt sein.

Dieselben sind sodann mindestens 3 Tage lang öffentlich auszuliegen. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, sowie das Lokal, in welchem die Auslegung stattfindet, ist vor dem Beginn der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung bei dem Gemeindevorsteher anzubringen.

Der Gemeindevorsteher hat darüber binnen 3 Tagen zu beschließen und den Beschluß dem Einsprechenden mitzuteilen.

Gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen die Klage im Verwaltungsfreiverfahren statt.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen in derselben unter Angabe des Datums kurz zu nennieren. Etwaige Belagstücke sind der Liste beizufügen.

Nach Erledigung der gegen die Wählerliste erhobenen Einwendungen ist dieselbe von dem Gemeindevorsteher abzuschließen und nachdem der von uns noch festzusetzende Wahltermin bekannt gemacht worden ist, mit der am Schlusse des Formulars angegebenen Bescheinigung zu versehen.

Bis zum 10. September d. Js. ist anzugeben, daß die Wählerliste aufgestellt, öffentlich ausgelegen hat und ob gegen dieselbe Einwendungen erhoben worden sind. Die bis zu diesem Tage nicht eingegangenen Anzeigen werden durch kostenpflichtige Boten abgeholt werden.

Die Formulare zu den Wählerlisten sind in der Hübner'schen Buchdruckerei hier selbst zu haben.
Groß Strehlitz, den 20. Juli 1915.

Der Kreisauschuß. von Alten.

Unter Hinweis auf § 120 der Landgemeindeordnung und § 18 der Kasseninstruktion veranlasse ich die Gemeindevorstände des Kreises für die alsbaldige Aufstellung der Gemeindevorstellung pro 1914 nach dem vorgeschriebenen Formulare F Sorge zu tragen, die Rechnung demnächst unter Zugiehung der Schöffen einer Vorprüfung zu unterziehen und dieselbe sodann der Gemeindevertretung (Versammlung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Feststellung ist die Gemeindevorstellung während eines Zeitraumes von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Zeit und Art der Auslegung sind auf ortsbliche Weise bekannt zu machen.

Der Feststellungsbeschluß ist nach dem vorgeschriebenen Muster in das Protokollbuch einzutragen.

Eine Abschrift desselben ist mir unerinnert bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Formulare zu dem Feststellungsbeschluß können aus der Hübner'schen Buchdruckerei hier selbst bezogen werden.

Groß Strehlitz, den 17. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses. Königlicher Landrat. von Alten.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügungen vom 30. Oktober 1896, 4. Juli 1902 und 4. Juli 1911 werden die Gemeindevorsteher an die vierteljährlich vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen der Gemeindefassen erinnert.

Die Revisionsprotokolle sind den Gemeindearten einzuverleihen.

Fürden im laufenden Vierteljahre außerordentliche Revisionen statt, so sind die Revisionsprotokolle mittelst des vorgeschriebenen Formulars, das aus der Hübner'schen Buchdruckerei hier selbst bezogen werden kann, sofort nach der Revision an mich einzureichen.

Jede ordentliche und außerordentliche Revision ist in dem Rechnungsbuche ordnungsmäßig zu beschreiben. Hierbei ist zu beurkunden, ein wie hoher Barbestand bei der Revision vorgefunden wurde.

Groß Strehlitz, den 17. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses. von Alten.

Anzeigen

Neben das Vermögen des Kaufmanns Josef Pilot zu Stubendorf ist am 14. Juli 1915, nachmittags 5 Uhr das Konkursverfahren eröffnet und zum Konkursverwalter der Kaufmann Johannes Schönan aus Groß Strehlitz ernannt worden.

Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 26. August 1915. Anmeldefrist bis zum 12. August 1915. Erste Gläubigerversammlung den 13. August 1915, vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 17. Allgemeiner Pfändungstermin am 27. August 1915, vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 17.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts Groß Strehlitz.

Wir stellen hierdurch fest, das der verbotene Fußweg durch das Grundstück Nr. 183 (vergl. Kreisblatt Stück 28, Seite 240) ein alter notwendiger Fußweg ist.
Daher, den 20. Juli 1915.

Der Gemeinde-Vorsteher.

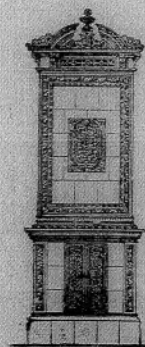
W o l.

Adam Urbanczyk.
Symon Richter.
Johann Kalka.
Jgnaz Urbanczyk.
Jozef Staudor.
Franz Bisel.

20 Steinbrecher

entl. auch einige ganze Familien werden
3. 107. Anticit hier

Schimassek'schen Steinbruch
zu Rogau bei Krappitz geucht.



TOCZKOWSKI.

Dienstabrit

Gross Strehlitz,

gegenüber der

- Gasanstalt -

empfehl ich zur

Ausführung

z. sämtlicher z.

Dien-
arbeiten.

1 Verkneiser, 1 Gatter Schneider
1 Setzer sind. sof. dauernde Beschäft.
in einem Oberhsl. Sägewerk. Zeugnis-
abschr. Gehaltsanpr. an die Exped.
d. Bl. zu richt.

Zwei Lehrlinge

sind sofort gesucht

Artur Thiel

Kupfermeister u. Zinnschmied.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Gleißner, für den Inzeratenteil Georg Hübner.

Druck von Georg Hübner, Groß Strehlitz

Altheider
Prinzensprudel

Alleinvertrieb
für Gross Strehlitz und
Umgegend:

E. G. F. Schreier's Erben

Bierhandlung,

Gross Strehlitz,

Alter Ring 12/13.

Telephon 20.